



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0278/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	24.11.2011	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 56 B, Südstadt III - südwestlich Höhweg zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Laakbaum; Erläuterung der wesentlichen Planinhalte; Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 B, Südstadt III - südwestlich Höhweg zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Laakbaum - und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☒ Ja	☐ Nein	☒ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Seit 1996 besteht in Deutschland ein Rechtsanspruch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Ab 01.08.2013 besteht darüber hinaus auch ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Anforderungen besteht auch in Radevormwald nach wie vor ein Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen, insbesondere für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Derzeit ist der Rechtsanspruch für Kinder dieser Altersgruppe nicht sichergestellt. Die Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Radevormwald hat für das Kindergartenjahr

2013/2014 eine Bedarfsdeckung für die U3-Betreuung von 27,3 % ermittelt. Damit wird die gesetzlich geforderte Quote von 35 % deutlich unterschritten. Die Bedarfsdeckung im Bereich der integrativen Kindergartenplätze beträgt 3,2 %. Der allgemein angenommene Bedarf von 5 % wird somit ebenfalls nicht gedeckt.

Die Stadt Radevormwald ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Könnte kein freier Träger der Jugendhilfe (hier der AWO Rhein-Oberberg e.V.) gefunden werden, der die Trägerschaft für die zusätzlich erforderlichen Kindergartenplätze übernimmt, müsste die Stadt Radevormwald selber als Träger fungieren und die entstehenden Kosten übernehmen. Der AWO Rhein-Oberberg e.V. betreibt in Radevormwald bereits eine Kindertagesstätte innerhalb eines Wohnhauses. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist die Aufnahme von unter dreijährigen Kindern jedoch nicht möglich. Daher beabsichtigt der AWO Rhein-Oberberg e.V. einen Neubau zu errichten, der sowohl die Voraussetzungen zur Aufnahme von unter dreijährigen Kindern als auch zur Einrichtung einer integrativen Kindergartengruppe, für die in Radevormwald ein dringender Bedarf besteht, bietet.

Um ihren gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und den städtischen Haushalt nicht übermäßig zu belasten, ist es der Stadt sehr daran gelegen, die AWO bei ihrem Neubauvorhaben zu unterstützen. Da die AWO über keinen entsprechenden Grundbesitz für das Neubauvorhaben verfügt, stellt die Stadt Radevormwald dieser ein Grundstück in Erbpacht zur Verfügung. Als einzig verfügbares Grundstück in zumutbarer Entfernung zum jetzigen Standort (Bahnhofstraße 20) hat sich der Standort südöstlich der Hauptfeuerwache an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße herauskristallisiert.

Dieser ist jedoch aus ökologischer Sicht nicht unproblematisch: Die Fläche ist mit Strauchwerk bewachsen, im rückwärtigen Bereich des Grundstückes verläuft der - hier verrohrte - Ispingrader Bach. Der Bach tritt erst am Grundstücksende des geplanten Kindergartens aus seiner Verrohrung. Zudem befindet sich am westlichen Rand der Dietrich-Bonhoeffer-Straße eine Baumreihe, die - nach ersten Recherchen - vom Heimat- und Verkehrsverein vor ca. 25 Jahren gestiftet wurde. Die zur Zeit von der AWO verfolgte Platzierung des Kindergartens auf dem Grundstück würde die Fällung etwa der Hälfte dieser Baumreihe erforderlich machen.

Aufgrund der gebotenen Eile (ab 08/2013 muss der Kindergarten bezugsfertig sein) konnten diese Belange noch nicht abschließend geklärt bzw. abgewogen werden. Dieses soll im weiteren Verfahren geschehen.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Unterschrift Datum	Unterschrift Datum	Unterschrift Datum

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des BP Nr. 56 B, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung einschließlich Umweltbericht